

Ihr Zeichen: #7920
Ihre Nachricht: 01.11.2014
Mein Zeichen: 1409 Datenschutz und IFG
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Herrn

Name: Frau [REDACTED]
Durchwahl: 02371 905 805
Datum: 18. Januar 2016
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-
Kreis.Datenschutz@jobcenter-ge.de

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 01.11.2014 (#7920) bezüglich der Vorlage einer Mietbescheinigung

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

zunächst möchte ich mich ausdrücklich für die verspätete Beantwortung entschuldigen.

Ihrem Antrag auf Auskunftserteilung nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 01. November 2014 wird teilweise stattgegeben.

Sie beantragten

- 1) Auskunft darüber, welche Angaben in der Mietbescheinigung enthalten sind, die für die Entscheidung erforderlich sind, aber nicht aus einem Mietvertrag hervorgehen,
- 2) die Übersendung der Dienstvereinbarung, welche die zwingende Vorlage der Mietbescheinigung zum Inhalt hat
- 3) die Benennung der Rechtsgrundlage, nach der die Vorlage der Mietbescheinigung erforderlich ist.

Zu Punkt 1) wird mitgeteilt, dass in der Mietbescheinigung vermerkt wird, wie die Warmwasseraufbereitung in der Wohnung erfolgt. In Mietverträgen ist diese Angabe nicht zwingend enthalten. Nur wenn diese Information vorliegt, kann entschieden werden, ob ein Mehrbedarf nach § 21 Absatz 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gewährt werden kann.

Zu Punkt 3) ist die gesetzliche Grundlage das Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I)- und dort die Vorschriften nach dem Dritten Titel des SGB I (§§ 60 – 67 SGB I).

Danach hat derjenige, der Leistungen nach dem SGB beantragt, die Verpflichtung, alle Tatsachen anzugeben, die für die Bearbeitung erheblich sind.

Nach § 22 Abs. 1 SGB II sind die Kosten der Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen. Dafür ist es notwendig, dass die Kosten auch entsprechend nachgewiesen werden. Dies

- 2 -

kann durch die Vorlage eines Mietvertrages, die Vorlage einer Mietbescheinigung oder anderer geeignete nachprüfbarer Nachweise erfolgen.

Zu Punkt 2) wird Ihre Anfrage gemäß § 9 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 IFG abgelehnt, da es keine Dienstanweisung gibt, welche die Antragsbearbeitung von der Vorlage einer Mietbescheinigung abhängig macht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzliche Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

■■■■■■■■■■